



---

**Kantonsrat**

Sitzung vom: 26. Januar 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 24

**Nr. 24****Zwei Änderungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege betreffend Einführung des Fristenstillstands und Umsetzung weiterer Revisionsanliegen in der Verwaltungsrechtspflege (B 122). Entwürfe, Eintreten****- Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Entwurf 1).****1. Beratung, Gesamtabstimmung,****- Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Entwurf 2).****1. Beratung, Gesamtabstimmung**

Die Entwürfe der Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wurden von der Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) vorberaten. In deren Namen empfiehlt der Kommissionspräsident Armin Hartmann, auf die Botschaft B 122 Entwurf 1 nicht einzutreten. Hingegen sei auf den Entwurf 2 einzutreten und diesem unverändert zuzustimmen. Die Botschaft B 122 gehe auf eine Motion von Thomas Willi (M 265) aus dem Jahr 2013 zurück, die damals knapp mit 56 zu 52 Stimmen erheblich erklärt worden sei. Der Motionär habe seinen Vorstoss damals mit dem Anliegen der Rechtsvereinheitlichung und der Tatsache begründet, dass der Bund diesen Fristenstillstand kenne. In seiner Wirkung habe der Motionär den Vorteil wie folgt beschrieben, er zitiere: „Das Instrument des Fristenstillstands schütze die Betroffenen vor einem Rechtsverlust während der Jahreszeiten, die traditionell für Ferien und ein Einhalten im Alltag genutzt werden.“ Die Regierung habe die Überweisung der Motion damals abgelehnt. Ihre Hauptargumente seien einerseits der Entscheid des Kantonsrats aus dem Jahr 2008 gewesen, in dem der Fristenstillstand diskutiert und abgelehnt worden sei. Andererseits auch die bereits erfolgte Verlängerung der generellen Rechtsmittelfristen von 20 auf 30 Tage. Abschliessend sei auch die tendenzielle Verlängerung der Verfahren ins Feld geführt worden. An dieser Ausgangslage habe sich seit 2013 nichts geändert. Mit der Botschaft B 122 komme die Regierung in Teil A ihrem Auftrag aus der überwiesenen Motion nach und schlage eine Einführung des Fristenstillstandes mit verschiedenen Ausnahmeregelungen vor. Die Regierung nehme die Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege aber auch zum Anlass, um in Teil B verschiedene andere Revisionsanliegen in diesem Gesetz umzusetzen. Beim Fristenstillstand komme die Regierung in der aktuellen Auslegung zum Schluss, dass dieses Instrument in den Kantonen weiterhin sehr unterschiedlich gehandhabt werde. Manche Kantone würden keinen Fristenstillstand kennen, andere verwiesen ausschliesslich auf das Bundesrecht. Wiederum andere hätten eigene Regelungen erlassen. In die vierte Kategorie fielen jene Kantone, welche den Fristenstillstand nur ab dem Schluss des Verfahrens, also nur für die Gerichte, kennen würden. Die Regierung schlage vor, den Fristenstillstand generell einzuführen, jedoch einen Ausnahmekatalog zu erlassen. Wo der Fristenstillstand gelte, solle er analog zum Bund in den Tagen vor und nach Weihnachten, vor und nach Ostern sowie im Sommer vom 15. Juli bis 15. August gelten. Der Ausnahmekatalog sei breit. Die Ausnahmen würden sich dabei auf Bundesvorgaben berufen, auf Entscheide unseres Rates oder generell auf das Anliegen der Verfahrensbeschleunigung. Sie seien mit dem Ergebnis der Vernehmlassung abgestimmt worden. Vom Fristenstillstand ausgenommen werden sollten demnach beispielsweise Verfahren im Bildungsbereich, Steuerverfahren sowie das Planungs- und Bauverfahren. Im Bereich der übrigen Revisionsanliegen sollten drei Punkte umgesetzt werden. Erstens: Es sollten die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr geschaffen werden. Zweitens: Für Massen- und Mehrfacheingaben solle die Möglichkeit bestehen, dass Behörden zur Bestimmung eines Vertreters oder eines Zustellungsdomizils aufgefordert werden könnten.

Drittens: Ebenfalls solle die maximale Höhe von Ordnungsbussen im Bereich des VRG von 500 Franken auf 2000 Franken erhöht werden. In der Vernehmlassung habe sich gezeigt, dass der Fristenstillstand hoch umstritten sei, während die übrigen Revisionsanliegen von einer grossen Mehrheit mitgetragen würden. Die Regierung unterbreite deshalb den Fristenstillstand in einem separaten Beschluss. In der Beratung in der Kommission hätten sich die gleichen Fronten wie bei der Diskussion um die Motion M 265 gezeigt. Auch die Argumente seien die gleichen geblieben. Die Befürworter des Fristenstillstandes hätten sich auf die Interessen der Rechtsuchenden berufen, die Gegner auf das Gebot der Verfahrensbeschleunigung und die bereits gefällten Entscheide des Kantonsrates. So sei es bereits in der Eintretensdebatte zum grundsätzlichen Schlagabtausch gekommen. Ein Nichteintretensantrag auf Beschluss A (Entwurf 1) zum Fristenstillstand sei in der Kommission mit 6 zu 5 Stimmen angenommen worden. Die Mehrheit der Kommission Justiz und Sicherheit folge damit der Haltung der Regierung aus dem Jahr 2013, wonach die Einführung eines Fristenstillstands die Verfahren verlängere. Davon betroffen seien insbesondere auch unstrittige Verfahren, die die grosse Mehrheit ausmachten. Für die Mehrheit der Kommission sei auch wichtig, dass der Ausnahmekatalog auf der einen Seite sicher notwendig sei, das System auf der anderen Seite aber unübersichtlich mache. Dies könne in den Augen der Mehrheit der Kommission nicht im Sinn der Rechtssuchenden sein. Bei den übrigen Revisionsanliegen sei das Eintreten unbestritten gewesen. Das Geschäft sei nach der klaren Ablehnung von zwei Anträgen einstimmig gutgeheissen worden.

Im Namen der CVP-Fraktion tritt Serge Karrer auf die Vorlage ein. Die Botschaft B122, Entwurf 2, sei von der Umsetzung der Motion M 265 abgekoppelt. Da es sich um untergeordnete Fragen handle, könne man damit leben. Allerdings sei in der CVP-Fraktion mit aller Deutlichkeit festgehalten worden, dass man die Schlaumeierei, eine sachlich zusammenhängende Revision des gleichen Gesetzes in mehrere Teile aufzusplitten, inskünftig nicht akzeptieren werde. Die Änderungen würden aber zusammenhängen: Im Entwurf 1 werde in § 34a über Fristen befunden, in Entwurf 2 in § 33. Auch Gesetzesrevisionen seien in der Regel Kompromisse, die darauf basierten, dass in der einen Frage die eine Parlamentsmehrheit und in der anderen Frage eine andere Parlamentsmehrheit Interessen durchsetze. Inhaltlich sei der Entwurf 2 ihrerseits nicht bestritten. Die Anpassungen seien nicht dringend - so beim elektronischen Geschäftsverkehr, weil diesen niemand sofort einführen wolle. Gar unnötig - so etwa beim Bussenrahmen, bei welchem ihm bis jetzt niemand (auch nicht langjährige Verwaltungsrichter oder Rechtsdienstmitarbeiter) überhaupt einen bisherigen Anwendungsfall benennen konnten. Die abschreckende Wirkung der bisherigen Bussenandrohung würde also vollauf genügen. Die Fragen der Parteientschädigungen entsprächen weitgehend der heutigen Praxis und hätten sich also schon jetzt über bisheriges Recht begründen lassen. Die Regelungen bei Kollektiveingaben schliesslich scheinten Sinn zu machen, sie würden aber von ihrer praktischen und vor allem pragmatischen Handhabung abhängen. Zusammenfassend ergebe sich: Ausnahmsweise akzeptiere die CVP die Aufsplittung der Vorlage. Die vorgeschlagenen Änderungen bedeuteten kleinere Anpassungen, die den Rechtssuchenden nicht wirklich weiterbringen würden und daher von untergeordneter Bedeutung seien. Er komme auf den Entwurf 1, die umstrittenere Vorlage zurück. Die Botschaft B 122, Entwurf 1, setze die vom Parlament überwiesene Motion M 265 um. Die vorberatende Kommission habe unverständlicherweise beschlossen, nicht auf die Vorlage einzutreten. Unverständlicherweise, weil man es hier mit einer verkehrten Welt zu tun habe: Eine im eigentlichen Sinne bürgerfreundliche Vorlage werde gerade von den mitbürgerlichen Parteien bekämpft. Mit anderen Worten: Diese wollten den armen Staat vor dem gefährlichen Bürger schützen. Und verkehrte Welt, weil die sonst sehr staatsfreundliche Linke der CVP helfen wolle, den rechtsuchenden Bürger vor dem Staat zu schützen. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz sei (gemäss dessen § 7) in Verwaltungssachen anwendbar, die durch Entscheid zu erledigen seien. Verwaltungssachen seien etwa das Polizeiwesen, das Militär, der Zivilschutz und die Feuerwehr, das Bildungswesen, die Kultur, das Gesundheitswesen, die Pflege von Alten und von schutzbedürftige Jungen, das Verkehrswesen, der Strassenbau, der Wasserbau, das Umweltrecht, das Enteignungsrecht, die Land- und Forstwirtschaft usw. Bei all diesen Verfahren stehe ein betroffener Bürger, der eventuell ein Gesuch gestellt habe oder auch einfach betroffen sei, einer Behörde, später vielleicht einem Gericht, gegenüber. Die Spiesse seien ungleich lang: Die sachverständige Behörde, möglicherweise unterstützt durch rechtskundiges Personal, sei dem Rechtssuchenden materiell völlig überlegen. Zudem könne sie das Verfah-

ren gestalten, sie entscheide, wann welche Abklärung getroffen werde, wann welche Stellungnahme eingeholt werde und wann welche Entscheidung verschickt werde. Sie sei dem Rechtssuchenden nicht nur formell überlegen, sie alleine führe das Verfahren. Man solle ihn nicht falsch verstehen: Die Behörde mache das in der Regel gut, ohne Tadel und auch zur Zufriedenheit des betroffenen Bürgers. In den Ausnahmefällen, in denen ein Bürger mit dem Vorgehen oder der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden sei, sei das Verwaltungsverfahren und damit die Frage von Terminen und Fristen überhaupt erst relevant. Etwas anders laufe das Baubewilligungsverfahren, weil dort zwei Parteien mit unterschiedlichen Interessen am Recht seien. Aber darauf komme er zurück. Die Vorlage sehe, wie es die damalige Motion M 265 verlangt habe, einen Fristenstillstand über die Weihnachtstage, die Ostertage und in den Schulsommerferien vor. Diese Regelung finde sich in vielen Verfahrensordnungen des Bundes, insbesondere im Gesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, es gelte damit auch vor dem Bundesverwaltungsgericht) und im Bundesgerichtsgesetz. Zudem finde sie in verschiedenen Bundesgesetzen Anwendung, so etwa im Sozialversicherungsrecht. Diese Bestimmungen seien denn auch durch die Kantonale Verwaltungsgerichtsbarkeit anzuwenden. Diese Fristenstillstände seien bewährt, und fänden ohne Probleme Anwendung. Der damalige Kantonsgerichtspräsident habe auch bestätigt, dass die vollständige Einführung dieses Fristenstillstandes im Sozialversicherungsrecht vor über zehn Jahre keine bemerkbaren Verfahrensverzögerungen ergeben habe. Warum sei denn der Fristenstillstand überhaupt umstritten? Drei Gegenargumente seien zu hören: Die Verfahren würden verzögert, die heutige Regelung sei einfach und klar und der Fristenstillstand nütze nur den Anwälten. Klar nütze der Fristenstillstand den Anwälten, aber nicht nur ihnen, sondern vor allem ihren Klienten und den Bürgern, die noch keinen Anwalt hätten, aber zwei Tage vor Weihnachten oder am Hohen Donnerstag oder am Vorabend der Familiensommerferien einen rechtlichen Rat suchten. Der Anwalt sei dabei nur das Instrument des Rechtssuchenden. Alle anderen Annahmen würden diesen Berufsstand zu wichtig nehmen. Wenn er als Anwalt Weihnachtsferien wolle, könne er den Fall ablehnen oder seine Stellvertretung organisieren, dem unvertretenen Rechtssuchenden, und das sei in Verwaltungsverfahren die grosse Mehrheit, laufe derweil die Zeit davon. Das Argument der Einfachheit habe er eigentlich schon widerlegt: Im Bundesrecht gebe es bereits in vielen Verfahren einen Fristenstillstand und viele Ausnahmen. Die Situation sei bereits unübersichtlich und sie bleibe es mit oder ohne Fristenstillstand im Kanton Luzern. Das Argument spreche aber nicht mehr gegen als für eine Einführung. Bleibe die Verfahrensdauer: Diese werde, wenn überhaupt, durch eine Fristenstillstand regelmässig zu Lasten des Rechtssuchenden länger dauern. Auf eine Verfahrensdauer vom Beginn bis zur rechtskräftigen letztinstanzlichen Erledigung - und fast alle Entscheide seien in irgendeiner Form bis ans Bundesgericht weiterziehbar, das beinhalte die in einer Volksabstimmung angenommene Rechtsweggarantie - vergehe je nach Rechtsgebiet eineinhalb bis zweieinhalb Jahre. Da sei der eventuelle zeitliche Verlust eines Fristenstillstandes von 14 bis 30 Tagen von sehr untergeordneter Bedeutung. Die Verwaltung dürfe übrigens auch während des Fristenstillstandes die Verwaltungssache bearbeiten. Sollte in einem Verfahren schliesslich eine Vollstreckung dringlich sein, eine Verzögerung des Verfahrens also zum Vorneherein ausgeschlossen werden, so könne schon heute jedem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung (§ 131 VRG) entzogen werden. Eine rasche Vollstreckung sei also problemlos möglich, wenn sie angezeigt sei. Der Bürger, der etwas gegen eine Verfügung unternehmen wolle, habe dann also ein eigenes Interesse, möglichst rasch vorwärtszumachen. Ausserdem seien für dringende Verfahrensschritte vorsorgliche Massnahmen möglich, bei denen der Fristenstillstand nie gelte. Zusammenfassend ergebe sich: Der Fristenstillstand verschaffe dem rechtssuchenden Bürger gegenüber der Verwaltung etwas weniger Differenz in der Länge der Spiesse. Er schätze die Arbeit unserer Verwaltung - sie müsse daher in aller Regel eine Überprüfung durch Rechtsmittelinstanzen nicht fürchten und ein Fristenstillstand belaste sie nicht. Als Volksvertreter stimme er daher dem Fristenstillstand zu. Die CVP-Fraktion werde in der Detailberatung zwei Änderungsanträge stellen.

Im Namen der SVP-Fraktion tritt Jost Troxler auf den zweiten Teil der Botschaft B 122 (Entwurf 2) ein. Auf den ersten Teil der Botschaft, die Einführung eines Fristenstillstandes in Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren (Entwurf 1), trete die SVP aus den nachfolgenden Gründen nicht ein: Erstens: Ein Fristenstillstand verzögere Verfahrenshandlungen und verlängere Verfahren. Folglich schiebe ein Fristenstillstand den von beiden Parteien ersehnten Entscheid der Gerichte und Behörden zeitlich nach hinten. Zweitens: Es sei nicht so,

dass sich das heutige System nicht bewährt habe. Es gebe nur wenige Rückmeldungen von Rechtssuchenden, die den fehlenden Fristenstillstand wirklich beklagten. Drittens: Die SVP beurteile die Fristen im Kanton Luzern als zumutbar. Es sei nicht ersichtlich, warum diese mit einem Stillstand verlängert werden müssten. Viertens: Die meisten Entscheide würden nicht angefochten. Ein Fristenstillstand verlängere aber auch diese Verfahren unnötig. Man finde es stossend, wenn unbestrittene Entscheide ohne Zwang verlängert würden. Fünftens: Die jetzige Regelung sei einfach und klar. In dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung solle dieser Grundsatz nicht mehr gelten. Durch zahlreiche Ausnahmeregelungen werde von diesem Grundsatz abgewichen. Damit werde die Ausnahme faktisch zur Regel. Die Ausnahme sollte aber - um ihren Charakter als Ausnahme zu behalten - nicht zur Regel werden, sondern Ausnahme bleiben. Für den Rechtssuchenden werde es nicht einfacher herauszufinden, in welchem Bereich der Fristenstillstand gelte oder nicht. Sechstens: Die SVP habe den Verdacht, dass der Fristenstillstand nicht in erster Linie für die Rechtssuchenden geplant sei, sondern vielmehr für die Anwälte. Eine Bevorzugung einer einzelnen Berufsgattung erachte man jedoch nicht als gerechtfertigt. Ohnehin könnten die Anwälte in der Regel nicht profitieren, seien sie doch meist auch in Gebieten tätig, in denen gemäss Entwurf kein Fristenstillstand gelte. Siebtens: Im Rat sei 2008 in der zweiten Beratung der Revision des VRG aus Effizienzgründen ein Fristenstillstand abgelehnt worden. Achstens: Auf den 1. Januar 2009 habe man die Rechtsmittelfristen in einigen Fällen von 20 auf 30 Tage verlängert. Neuntens: Der Entscheid im Rat vom 7. Mai 2013, die Motion M 265 erheblich zu erklären, sei mit 56 zu 52 Stimmen relativ knapp ausgefallen. Die SVP-Fraktion sei damals ganz klar gegen die Erheblich-Erklärung gewesen. Zehntens: Die SVP des Kantons Luzern habe sich in der Vernehmlassung ganz klar gegen die Einführung eines Fristenstillstandes in der Verwaltungsrechtspflege ausgesprochen. Wie am Anfang bereits erklärt, werde die SVP-Fraktion auf den ersten Teil der Botschaft nicht eintreten. Beschliesse der Rat trotzdem Eintreten, werde die SVP den ersten Teil der Botschaft ablehnen. Auf den zweiten Teil der Botschaft, nämlich auf weitere Revisionsanliegen in der Verwaltungsrechtspflege, werde die SVP Eintreten beschliessen und den Anliegen zustimmen. Sie führten zu zeitgemässen neuen Regelungen und könnten kommentarlos akzeptiert werden

Im Namen der FDP-Fraktion tritt Charly Freitag auf die Botschaft B 122, Entwurf 2, ein. Für den Entwurf 1 der Vorlage beantragt er Nichteintreten. Der Fristenstillstand in Entwurf 1 verlange, dass gesetzliche und behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt seien, still stünden, nämlich vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis am 15. August und vom 18. Dezember bis am 2. Januar. Er könne sich in einem Satz dazu äussern, den man auch der Botschaft auf Seite 10 im Absatz 2 entnehmen könne: "Die heutige Regelung ist einfach und klar." Dieser Grundsatz solle künftig nicht mehr gelten. Gegen einen Fristenstillstand würden lange Verfahren und Rechtsunsicherheit sprechen. Da der Fristenstillstand sowohl für Behörden wie Gerichte gelten solle, ergebe sich ein sehr breiter Anwendungsspielraum. Das einzige Argument dafür wäre der Schutz von kleineren Anwaltskanzleien. Bei der Revision des VRG von 2008 sei bereits in der 1. Lesung ein Fristenstillstand enthalten gewesen, bei der 2. Lesung habe der Rat den Fristenstillstand diskutiert und abgelehnt. Per 1. Januar 2009 seien die grundsätzlichen Rechtsmittelfristen von 20 auf 30 Tage verlängert worden. Die jetzige Lösung sei gut und genüge dem Rechtsschutz der Rechtssuchenden. Einer der eingereichten Anträge zur Vorlage verlange, dass man Verfahren aus dem Bildungsbereich vom Ausnahmekatalog ausnehme. Das hätte zusätzliche Fristen zum Beispiel bei Versetzungsentscheiden zur Folge. Ein gleicher Antrag liege zum Planungs- und Baurecht vor. Die daraus entstehenden zeitlichen Verzögerungen könne man sich vorstellen. Falls Eintreten auf Entwurf 1 beschlossen werde, habe die FDP-Fraktion einen Antrag eingereicht, um den Fristenstillstand auf gerichtliche Verfahren einzuschränken.

Im Namen der SP/Juso-Fraktion tritt Martin Krummenacher auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die Fraktion habe zum Entwurf 1 mehrheitlich Zustimmung beschlossen. Vielen Menschen in unserem Kanton - und er sei überzeugt auch vielen Leuten hier im Saal - sei gar nicht bekannt, dass man im Verwaltungsrecht keinen Fristenstillstand kenne, während es diesen in anderen Rechtsgebieten gebe. Auch seien ihnen Fälle bekannt, wo Verwaltungen dies mit grosser Wahrscheinlichkeit in schikanöser Weise ausnutzen würden, indem sie sich lange Zeit nicht vernehmen liessen und Entscheide/Verfügungen absichtlich zum Beispiel kurz vor Weihnachten den Betroffenen zustellen würden. Mit der Einführung eines Fristen-

stillstandes im Verwaltungsrecht werde ihrer Ansicht nach ein längst fälliger und wichtiger Schritt hin zu mehr Fairness und auch hin zu mehr Bürgernähe unternommen, welche durch die Angleichung an andere Rechtsgebiete und ans Bundesrecht erreicht werde. Weiter entspreche dessen Einführung dem Rechtsempfinden, auch jenem der nicht juristisch gebildeten Leute. Der Kritik, dass die Einführung eines Fristenstillstandes Verfahren in die Länge ziehe, halte die SP/Juso entgegen, dass man in anderen Rechtsgebieten gelernt habe, mit diesen etwas längeren Fristen zu leben. Es profitierten die Bürger und die Verwaltung von diesen Ruhezeiten und ausserdem geschehe in der Verwaltung in diesen Ferienzeiten ohnehin oft nichts, weshalb man diese Fristen auch hier getrost einführen könne. Dass die Liste der Ausnahmen zu lang sei und Vieles verkompliziere, dazu vertrete man die Meinung, dass es halt in Gottes oder wessen Namen auch immer diese Ausnahmen brauche, um unmittelbaren Gefahren zu begegnen, zum Beispiel im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich, oder weil Verfahren nach eidgenössischem Recht nicht durch kantonales Recht ausgehebelt werden könnten, zum Beispiel im Bereich des Ausländer- oder Asylrechts. Damit die Liste im Sinn der Gleichwertigkeit sozialer Anliegen gekürzt werden könne und damit im Sinn der FDP weniger Bürokratie produziert werde, unterstütze man die Streichungsvorschläge der Grünen und der CVP im Bildungsbereich sowie im Planungs- und Bauverfahren. Eine Einschränkung auf die Gerichtsverfahren, wie von der FDP beantragt, lehne man ab. Zum Entwurf 2: Nach eingehender Diskussion unterstütze die SP/Juso-Fraktion den Streichungsantrag der Grünen zu Paragraph 22, Kollektiveingaben: Jede/jeder Betroffene solle in unserer Demokratie das Recht haben, beispielsweise Einsprachen zu tätigen und im darauf folgenden Verfahren individuell Gründe geltend zu machen. Müssten sich Einsprechende zuerst finden, einen Vertreter wählen, bestehe die Gefahr, dass berechnete Interessen nicht vertreten würden, in der Masse der anderen Anliegen vergessen gingen, buchstäblich unter den Tisch fielen. Weiter unterstütze man den Antrag zu Paragraph 51 der Grünen. Auch sie seien der Meinung, dass die bisherige Summe der Ordnungsbusse von 500 Franken beibehalten werden könne. Was sich bewährt und als Busse ohnehin nie ausgesprochen werden musste, brauche auch nicht geändert zu werden.

Im Namen der Grünen Fraktion tritt Hans Stutz auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Der JSK-Präsident habe von Schlagabtausch in der Kommission gesprochen, so abenteuerlich sei es nun doch nicht gewesen. Aber es habe sich um eine engagierte Auseinandersetzung mit fundierten Argumenten gehandelt. Der Sprecher der CVP-Fraktion habe von den staatsgläubigen Linken gesprochen. Das möge zutreffen, aber zu den Linken gehöre auch, dass sie immer wieder für Grundrechte eintreten würden und für die Stärkung des Bürgers gegenüber dem Staat. Deshalb sei es folgerichtig, dass die Grünen für den Fristenstillstand eintreten würden. Im Übrigen habe der CVP-Vertreter viele Argumente vorgebracht, die sie ebenfalls hätten vorbringen können, nun aber nicht mehr müssten. Die Grünen hätten bereits in der Vernehmlassung und danach bei der Überweisung der Motion dem Fristenstillstand zugestimmt, und würden keinen Anlass sehen, ihre Meinung zu ändern. Die Gründe für den Fristenstillstand habe der Motionär im Mai 2013 überzeugend dargelegt. Das unterstütze die Grüne Fraktion, insbesondere den Hinweis des Motionärs, es gebe immer wieder krasse Fälle von Auflagen oder Verfügungseröffnungen, die gerade vor Weihnachten oder in den Sommerferien eintreffen würden und dass diese Mittel teilweise strategisch eingesetzt würden. Sehr wichtig erscheine ihnen auch, dass der Fristenstillstand keine Erleichterung der Arbeit der Anwälte darstelle, aber im Interesse der Ratsuchenden in der Auseinandersetzung mit dem Staat sei. Die Beratung in der Kommission habe zwei Eindrücke ergeben. Erstens: Die Regierung habe den Auftrag des Kantonsrates offensichtlich mit Widerwillen erfüllt. Dies äussere sich im Bestreben, einen möglichst umfassenden Ausnahmekatalog zu erstellen. Zweitens: In der Kommission sei offensichtlich geworden, dass vor allem die Behördenvertreter aus den Gemeinden gegen den Fristenstillstand seien. Damit hätten sie eine behördenzentrierte Vorstellung. Die Antwort der Grünen sei klar und naheliegend: Sie seien für eine publikumsfreundliche Lösung, auch um die Qualität des Rechtsstaates zu stärken, in dem der Rat ein Schrittlchen zugunsten der Waffengleichheit der Prozesspartien in der Auseinandersetzung mit den Behörden und Gerichten beschliesse. Der FDP-Sprecher habe von Rechtsungleichheit gesprochen. Das Einzige, was geändert werde, seien die Fristen, das führe doch nicht zu Rechtsungleichheit. Materiell bleibe jedes Gesetz gleich. Die Fristenverlängerung sei eine bürokratische Lösung, habe der FDP-Sprecher geäußert. Im Gegenteil, die bisherige Regelung sei Behördenfreundlich und zugunsten der Ratsuchenden zu ändern.

Im Namen der GLP-Fraktion Im Namen der SVP-Fraktion tritt Samuel Odermatt auf den zweiten Teil der Botschaft B 122 ein. Auf den ersten Teil der Botschaft, die Einführung eines Fristenstillstands in Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, trete die GLP nicht ein. Die GLP habe Verständnis für die Anliegen der Motion von Thomas Willi gezeigt, trotzdem habe sie schon in der Behandlung der Motion die Verfahrensbeschleunigung höher gewichtet. Das sei auch heute bei der Behandlung der Botschaft B122 der Fall. Das vorliegende Gesetz zeige in aller Deutlichkeit, dass ein einheitlicher Fristenstillstand im VRG nicht zu schaffen sei, ganze neun Ausnahmen seien aufgeführt und noch weitere Ausnahmen würden sich aufdrängen, beispielsweise die Verfahren betreffend Vollstreckungsentscheide. Einzelne Anpassungen seien bei der Revision des VRG gemacht worden, so seien die Rechtsmittelfristen in einigen Verfahrensgebieten von 20 auf 30 Tage verlängert worden. Das Gesetz, wie es hier vorliege, bringe wegen der vielen Ausnahmen mehr Verunsicherung. Für die Anwälte bringe das Gesetz keine Entlastung, und auch für die Rechtssuchenden bringe es unverhältnismässig wenig Verbesserungen. Neben den Rechtssuchenden, die Entscheidungen anfechten wollten, gebe es auch immer Personen, die auf die Entscheidungen warten müssten. Es gelte insbesondere jene Verfahren zur berücksichtigen, die gar nicht angefochten würden und dabei handle es sich um die Mehrheit. Auch diese Verfahren seien von den Fristenstillständen betroffen.

Thomas Willi spricht zum Entwurf 1 der Botschaft B 122. Bei der vorliegenden Botschaft spüre man in jedem Satz, dass der Regierungsrat das Anliegen eines Fristenstillstandes contre coeur umsetze. Der Geist der Ablehnung und des Widerwillens wehten einem förmlich aus dem Papier entgegen. Wie anders könne man erklären, dass derselbe Text, der in der ablehnenden Antwort zur Motion M 265 verwendet worden sei, sozusagen Wort für Wort sowohl in der Vernehmlassungsvorlage als auch in der vorliegenden Botschaft erscheine? Das sei respektlos und komme bei ihm ganz schlecht an. Er erinnere die Regierung daran, dass der Kantonsrat mit der Überweisung der Motion M 265 einen Vorentscheid in der Sache gefällt habe. Er habe den Auftrag erteilt, eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, nicht eine erneute Aufzählung der Gründe, weshalb man das Anliegen auch ablehnen könnte. Er sei auch mit der Umsetzung der überwiesenen Motion nicht zufrieden. Der Regierungsrat und der beauftragte Rechtsdienst hätten das Grundanliegen des Fristenstillstandes offenkundig nicht verstanden. Diejenigen Mitglieder des Rates, welche die Motion unterstützt hätten, verlangten eine griffige Formel, nicht neun Ausnahmen, welche die Grundsatzregelung quasi überflüssig machten. Die Begründung der vielen Ausnahmen zeige, dass die Regierung vor allem die Sicht der Verwaltung gewürdigt habe und nicht die Sicht der Rechtsbetroffenen. Es sei eine Tatsache, dass die Verwaltungen und Gerichte vor den grossen Sommerferien und gegen Ende Jahr besonders viele Entscheide zustellen würden, um dann beruhigt in die Ferien gehen zu können. Hier verlange man einfach gleich lange Spiesse für diejenigen Bürger, die von einer Auflage, einer Verfügung oder einem Urteil teilweise sogar unvorbereitet betroffen würden und sich organisieren müssten. Der Wunsch, einen Fristenstillstand über Weihnachten, Ostern und während der Sommerzeit einzuführen, sei kein ideologisches Anliegen. Wer für den Fristenstillstand sei, sei nicht wirtschaftsfeindlich. Wer den Fristenstillstand nicht unterstütze, sei deshalb nicht besonders wirtschaftsfreundlich. Es gehe um den Schutz der betroffenen Bürger, dabei könne es jeden treffen, quer durch alle Gesellschaftsschichten. Die Bürger sollten keinen Rechtsnachteil erleiden, in einem von der Verwaltung gegen sie geführten Verfahren oder in einer Situation, von der sie unvorbereitet betroffen würden und in der sie ihre Rechte wahren wollten. Es sei falsch, wenn man das Anliegen des Fristenstillstandes mit Verzögerungstaktik oder langen Verfahren vermische und deswegen ablehne. Zweifelsohne gebe es lange Verfahren, der Fristenstillstand habe aber eine andere Optik, man wolle damit vor Stress und Hektik schützen. Es gehe um Harmonisierung und Rechtsvereinheitlichung, was Rechtsstaatlich besonders wichtig sei. Deshalb bitte er auf die Vorlage und damit den Entwurf 1 einzutreten.

Im Namen des Regierungsrates empfiehlt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat, auf die Vorlage einzutreten. Sie verwehre sich in aller Deutlichkeit gegen die harten Vorwürfe von Thomas Willi, Serge Karrer, Martin Krummenacher und Hans Stutz. Die Verwaltung arbeite im Sommer, und zwar intensiv. Wenn der Rat jedoch Missbräuche feststelle, könne er sich an die AKK wenden, um die Sache zu bereinigen. Es sei tatsächlich so, dass

die Gemeinden und die Wirtschaft die Verwaltung vor den Sommerferien mit viel Arbeit eindecken würden. Bei der Vorlage handle es sich um keine Schlaumeierei, sie sei aber in der Vernehmlassung umstritten gewesen. Wenn in der Vernehmlassung etwas umstritten sei, müsse die Regierung überlegen, wie damit umzugehen sei. Solche Debatten seien auch bei anderen Vorlagen, etwa dem Ladenschluss, bekannt. Deshalb habe man diese Vorgehensweise vorgeschlagen, das habe nichts mit Schlaumeierei zu tun. Warum aber habe sich die Regierung damals bereits gewehrt und könne auch die Nichteintretensvoten einordnen? Ausnahmen in der Gesetzgebung niederzuschreiben sei immer schwierig. In gewissen Bereichen sei die Regierung gehalten, vom Fristenstillstand abzusehen. Ansonsten liege eine Rechtsungleichheit vor, in dem die einen Rechtssuchenden vom Fristenstillstand betroffen seien und die anderen nicht. Man sei in der Verwaltung bemüht zusammen mit dem Rat ein gutes Gesetz auszuarbeiten. Ein gutes Gesetz zeichne sich durch möglichst keine Ausnahmen aus. In der Kommission sei intensiv diskutiert worden. Dabei habe man erkannt, dass sich gewisse Ausnahmen nicht vermeiden liessen. Der Rat lehnt den Nichteintretensantrag der JSK und von Charly Freitag mit 57 zu 54 Stimmen ab und tritt somit auf die Vorlage ein.

### *Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Entwurf 1)*

*Titel und Ingress sowie Teil I* werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

#### *§ 34a Absatz 1*

Charly Freitag beantragt folgende Fassung:

"Fristen in Gerichtsverfahren, die nach Tagen bestimmt sind, stehen still:" Im vorliegenden Entwurf seien alle Verfahren, sowohl verwaltungsrechtliche wie auch gerichtliche, betroffen. Passe man das Gesetz gemäss seinem Vorschlag an, würde für Verwaltungsverfahren kein Fristenstillstand gelten. Dadurch könnten Verwaltungsverfahren effizient durchgeführt werden.

Im Namen der JSK erklärt der Kommissionspräsident Armin Hartmann, bei diesem Antrag habe die Kommission entschieden, dass weiterer Abklärungsbedarf bestehe. Deshalb nehme er den Antrag zurück in die Kommission.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

*§ 34a Absatz 1 lit. b und c sowie Absatz 2 lit. a–e* werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

#### *§ 34a Absatz 2 lit. f*

Serge Karrer und Hans Stutz beantragen die Streichung.

Serge Karrer erklärt, in Bildungsfragen sei regelmässig eine Partei, der Schüler oder in seiner Stellvertretung die Eltern, betroffen. Diese Partei habe ein mindestens ebenso grosses Interesse an einer raschen Entscheidung, wie die Schulbehörde. Gehe es aber um Klassen- oder Schulzuteilung, erhalte man während fünf oder sechs Sommerferien-Wochen keinen rechtskräftigen Entscheid. Ein Verfahren über Verwaltung, Kantonsgericht und möglicherweise Bundesgericht dauere gegebenermassen länger. Die rasche Anwendung einer Entscheidung müsse deshalb mit der Aufhebung einer aufschiebenden Wirkung, wie es das Gesetz heute schon vorsehe, herbeigeführt werden. Ein Fristenstillstand schade diesem Verfahren nicht. Gerade weil solche Schulentscheide häufig in den Sommerferien oder kurz davor fallen würden und weil während der Schulferien Schulleitungen und Lehrerschaften nicht gleichermassen erreichbar seien und die betroffenen Eltern meistens nicht anwaltlich vertreten seien, mache hier ein Fristenstillstand ausdrücklich Sinn.

Hans Stutz hat den Ausführungen von Serge Karrer nur etwas beizufügen. Die Eltern planten in dieser Zeit Ferien. Deshalb sei die vorliegende Lösung nicht im Sinn der Rechtssuchenden. Das müsse geändert werden.

Im Namen der JSK erklärt der Kommissionspräsident Armin Hartmann, der Antrag sei der Kommission vorgelegen und mit 6 zu 5 Stimmen abgelehnt worden.

Charly Freitag lehnt den Antrag im Namen der FDP-Fraktion ab. Gemäss diesem Antrag würde man den Fristenstillstand auch für Verfahren im Bildungsbereich anwenden. Gerade bei Versetzungsentscheiden, die im Sommer stattfänden, würde der Fristenstillstand vom

15. Juli bis am 15. August zur Geltung kommen. Das sei nicht sachgemäss und damit entstehe eine Rechtsunsicherheit für die Schüler. Man wolle zudem keine weiteren Verfahren im Bildungsbereich provozieren. Noten- und Versetzungsentscheide würden gefällt, hier sollte eine 30-tägige Frist genügen.

Martin Krummenacher unterstützt den Antrag im Namen der SP/Juso-Fraktion. Die Gründe dazu seien von den Antragstellenden bereits genannt worden.

Samuel Odermatt lehnt den Antrag im Namen der GLP-Fraktion ab. Bei Verfahren im Bildungsbereich sei es wichtig, dass insbesondere nach den Sommerferien rechtskräftige Entscheide vorliegen würden. Er könne sich den Ausführungen der FDP anschliessen.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Antrag ab. Kurz vor den Sommerferien müssten im Schulbereich sehr viele und sehr wichtige Entscheide getroffen werden, welche für die schulische Zukunft massgebend seien und ihre Geltung auf den Schulbeginn entfalten sollten. Davon betroffen seien Kinder und Jugendliche. Es sei sehr wichtig, dass über den weiteren Ausbildungsweg rasch Klarheit geschaffen werde. Wenn immer möglich sollte es auf das neue Schuljahr hin möglich sein. Hinzu komme, dass im Bildungsbereich eine kürzere Rechtsmittelfrist gelte, nämlich 20 Tage. Werde ein Entscheid nicht angefochten, erwachse er im Verlauf der Sommerferien in Rechtskraft und könne ganz im Sinn der Kinder und Jugendlichen auf den Schulbeginn hin umgesetzt werden.

Der Rat lehnt den Antrag von Serge Karrer und Hans Stutz mit 56 zu 55 Stimmen ab. § 34a Absatz 2 lit. f wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 34a Absatz 2 lit. g und h werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

#### § 34a Absatz 2 lit. i

Serge Karrer beantragt die Streichung. Baufragen seien in Ausnahme zu den meisten verwaltungsrechtlichen Verfahren zwei Parteien mit sich widersprechenden Interessen am Recht. Aber der Bauwillige, der ein Projekt realisieren wolle, könne die Frage der Fristen mit der rechtzeitigen Eingabe seines Baugesuches steuern. Wer aber zum Beispiel überraschend mit einem Baugesuch aus der Nachbarschaft konfrontiert werde, habe vielleicht Mühe, rechtzeitig zu reagieren. Wenn jemand am 18. Dezember den Entscheid erhalte, dass auf seiner Nachbarliegenschaft ein neues Mehrfamilienhaus gebaut werden solle, laufe die Einsprachefrist am 7. Januar ab. Dazwischen seien sechs Wochentage, drei Feiertage und drei Werktage, an denen die Verwaltung geschlossen sei, verflossen. Damit verkürze sich die Frist, um die Akten auf der Bauverwaltung einsehen zu können, auf acht Werktage. Suche man rechtlichen Beistand, erreiche man wahrscheinlich erst am 5. Januar, zwei Tage vor Fristenablauf, einen Anwalt, einen Rechtsdienst oder die zuständige Verwaltungsstelle. In jüngerer Zeit habe das kürzeste Kantonsgerichtsverfahren in Bausachen, bei denen er involviert gewesen sei, acht Monate gedauert, das längste 16 Monate. Bei diesen Schwankungen von 100 Prozent wirke sich ein allfälliger Fristenstillstand von 2 Wochen oder einem Monat nicht entscheidend auf die Verfahrensdauer aus. Schliesslich könne sich im Verlauf eines Verfahrens auch die Rollenverteilung ändern. Aufgrund von abgelehnten Begehren oder unerwünschten Auflagen wolle der Bauwillige ein Rechtsmittel einlegen und sei froh um den Fristenstillstand. Seine reichhaltige Erfahrung als Anwalt, als Gemeindepräsident und als zeitweiliges Mitglied einer kommunalen Baukommission zeigten ohnehin, dass die meisten Verfahrensverzögerungen daher rührten, dass der Bauwillige diverse Ausnahmen des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes und vom kommunalen Bau- und Zonenreglement verlange und darum die behördlichen Abklärungen auf Stufe Kanton wie Gemeinde länger dauern würden, als wenn gleich von Beginn an gemäss den Bauvorschriften geplant würde. Der Baudirektor von Emmen habe kürzlich gegenüber der Luzerner Zeitung erklärt, er sei bisweilen mehr ein Bauberatungs- als ein Baubewilligungsbüro. Dem könne er zustimmen. Eine seriöse Bauplanung nehme auf den Fristenstillstand Rücksicht. Noch besser sei es, heikle Fragen mit den Nachbarn im Voraus zu klären.

Im Namen der JSK erklärt der Kommissionspräsident Armin Hartmann, auch dieser Antrag sei der Kommission vorgelegen und mit 6 zu 5 Stimmen abgelehnt worden.

Hans Stutz unterstützt den Antrag im Namen der Grünen Fraktion. Die Überlegungen von Serge Karrer seien überzeugend.

Charly Freitag lehnt den Antrag im Namen der FDP-Fraktion ab. Der Fristenstillstand solle auch im Planungs- und Bauverfahren angewendet werden. Es handle sich dabei um ein Verfahren, das an vielen Orten bereits lange genug Zeit in Anspruch nehme, das schwierig sei und bei dem man klare Entscheide möchte. Hier würden sich zwei Bürger gegenüberstehen und nicht der Staat dem Bürger. Das Argument, den Staat schützen zu wollen, zähle hier nicht. Wenn Serge Karrer erwähnt habe, dass die Verfahren zwischen 8 und 16 Monaten dauerten, bitte er zu bedenken, dass in einem solchen Verfahren mehrfach Entscheide fallen würden. Man verlängere damit die Verfahren wesentlich. Wenn man dem Antrag zustimme, zögere man die Rechtssicherheit hinaus und provoziere mehr Gerichtsentscheide.

Martin Krummenacher unterstützt den Antrag im Namen der SP/Juso-Fraktion aufgrund der überzeugenden Argumentation von Serge Karrer.

Samuel Odermatt lehnt den Antrag im Namen der GLP-Fraktion im Sinne der Verfahrensbeschleunigung ab.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Antrag ab. Im Planungs- und Bauverfahren sei die Verfahrensbeschleunigung ein dauerndes politisches Anliegen. Folglich sei die Rechtsmittelfrist in diesem Bereich von 30 auf 20 Tage verkürzt worden. Zudem habe der Rat beschlossen, für die Zwischenentscheide die Rechtsmittelfrist auf zehn Tage zu verkürzen. Diese Änderung sei am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Der Kantonsrat habe es ausdrücklich abgelehnt, die Rechtsmittelfristen zu harmonisieren und auch im Baubereich eine 30-tägige Frist vorzusehen. Aus diesem Grund erscheine es im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wenig sinnvoll, kurze Rechtsmittel vorzusehen, aber andererseits einen Fristenstillstand zu verlangen.

Der Rat lehnt den Antrag von Serge Karrer auf Streichung mit 56 zu 54 Stimmen ab. § 34a Absatz 2 lit. i wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 34a Absatz 3 sowie Teil II werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Entwurf 1), wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen ist, mit 57 zu 55 Stimmen zu.

### *Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Entwurf 2)*

Titel und Ingress, Teil I sowie § 9 Absatz 1d werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

#### *§ 22 Absatz 1<sup>bis</sup> (neu)*

Hans Stutz beantragt die Streichung. Bei diesem Gesetzesartikel gehe es um die Kollektiv-eingaben. Anlass für diese Änderung sei ein einziger Vorfall, der sich vor ein paar Jahren zugetragen habe. Damals sei nach der Abstimmung über die biometrischen Pässe im Internet dazu aufgerufen worden, Stimmrechtsbeschwerden zu erheben. Der Kanton habe mehrere Hundert solcher Eingaben erhalten und diese danach alle beantworten müssen. Der Änderungsvorschlag überzeuge nicht. Es könne ein einziges Zustellungsdomizil oder ein gemeinsamer Vertreter gefordert werden. Selbst wenn viele Eingaben folgten, könnten diese aus unterschiedlichen Motiven erfolgen. Anlässlich des AKW Inwil habe es zwei verschiedene Oppositionsgruppierungen gegeben, die aber nicht miteinander zusammenarbeiten wollten. Gemäss der vorliegenden Änderung müssten diese nun einen gemeinsamen Vertreter stellen, das sei nicht praktikabel. Es werde ausdrücklich von einem Zustellungsdomizil und von einem gemeinsamen Vertreter gesprochen. Dies könne diktatorisch geschehen, falls die Betroffenen sich nicht einigen könnten.

Im Namen der JSK erklärt der Kommissionspräsident Armin Hartmann, der Antrag sei der Kommission vorgelegen und mit 8 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen abgelehnt worden. Er erlaube sich darauf hinzuweisen, dass es explizit "inhaltlich gleiche Einzeleingabe" heisse. Wenn zwei verfeindete Gruppen eine Eingabe machen würden, dürfte diese inhaltlich nicht gleich ausfallen.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Antrag ab. Social Media wie Facebook, twitter und youtube würden es heute einfach ermöglichen, zur Unterstützung von Anliegen Gleichgesinnte zu finden. Um angesichts dieser Mög-

lichkeit Kollektiveingaben oder inhaltlich gleiche Eingaben administrativ mit vernünftigem Aufwand bewältigen zu können, seien die Behörden darauf angewiesen, die Beteiligten auffordern zu können, ein gemeinsames Zustellungsdomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Der Rat lehnt den Antrag von Hans Stutz auf Streichung mit 85 zu 21 Stimmen ab. § 22 Absatz 1<sup>bis</sup> (neu) wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 26, § 28 Absatz 4 (neu), § 30 Absatz 1b, § 33 Absatz 2<sup>bis</sup> (neu) sowie § 48 Absatz 1<sup>bis</sup> (neu) werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

#### *§ 51 Absatz 1 Einleitungssatz*

Hans Stutz beantragt die folgende Fassung:

"Die Behörde kann Parteien, Parteivertretern und Dritten einen Verweis erteilen oder ihnen eine Ordnungsbusse bis zu 500 Franken auferlegen, wenn sie in einer Verwaltungssache (Beibehaltung geltendes Recht)." Man habe in der Kommission habe zuerst den Antrag gestellt, die Summe auf 1000 Franken zu erhöhen. Nun stelle man den Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Rechts, also 500 Franken. In der Kommission habe man argumentiert, mit der Erhöhung auf 2000 Franken werde bewusst eine abschreckende Wirkung erzielt, die aber jene treffe, die sich das weniger oder gar nicht leisten könnten. Solche abschreckenden Wirkungen seien unerwünscht und müssten deshalb vermieden werden. Zum Schluss habe man in der Kommission erfahren, dass diese Bestimmung noch nie angewandt worden sei. Man verändere also eine Bestimmung, die es eigentlich gar nicht brauche. Deshalb sei eine Erhöhung der Summe auch nicht notwendig.

Im Namen der JSK erklärt der Kommissionspräsident Armin Hartmann, der Antrag sei der Kommission nicht vorgelegen. Ein Antrag über die Erhöhung auf 1000 Franken sei mit 9 zu 2 Stimmen abgelehnt worden.

Martin Krummenacher unterstützt den Antrag im Namen der SP/Juso-Fraktion. Seine Begründung dazu habe er bereits in seinem Eintretensvotum dargelegt.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Antrag ab. Die Regierung habe sich hier vom Bund und anderen Kantonen leiten lassen. Das VRG stamme aus dem Jahr 1973, bis zum heutigen Zeitpunkt habe es keine entsprechenden Anpassungen gegeben.

Der Rat lehnt den Antrag von Hans Stutz mit 78 zu 22 Stimmen ab. § 51 Absatz 1 Einleitungssatz wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 51 Absatz 2, § 105 Absatz 1, § 133 Absatz 3 (neu), § 154 Absatz 2, § 187 Absatz 1, § 197 Absatz 1, § 198 Absatz 3, § 201 Absatz 1, Teil II, § 152 Absatz 1 sowie Teil III werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Verwaltungspflege (Entwurf 2), wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen ist, mit 99 zu 2 Stimmen zu.